

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG  
(Fred Windel Besitz GmbH & Co. KG, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 8. 12. 2020**

**— 20-011-01/Ev —**

Die Fred Windel Besitz GmbH & Co. KG, Hafeningstraße 6, 49090 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 15. 6. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Schokoladenmasse beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Carl-Dütting-Straße 1 in 49090 Osnabrück, Gemarkung Osnabrück, Flur 10, Flurstücke 6/37, 7/16, 7/93, 7/94, 7/96, 7/98, 7/99, 7/108, 7/110, 7/112, 7/114, 7/116, 9/52. Wesentliche Antragsgegenstände sind die Erhöhung der Produktionskapazität auf 60.000 kg/d, die Erweiterung des Lagers, der Kommissionierbereiche und der Anlieferung, die Änderung des Mischers 1, eine neue Walze 2, drei neue Conchen, ein neues Außensilo 3 und neue Mehrkammertanks für Roh- und Fertigwarenlagerung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 7.28.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen die folgenden besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Das Vorhaben kann auf keines der genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen haben.

Die Anlage befindet sich im Industriegebiet „Östlich Bahnstraße“ der Stadt Osnabrück. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.